



## § 1 GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle Produkte, Lieferungen und Leistungen, sowie alle Verträge, die die Fa. Daniel Erke GmbH & Co. KG (nachfolgend Agentur genannt), mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB abschließt, insbesondere für ergänzende Lieferungen von Print- oder Druckmedien, Hard- oder Software oder ergänzende Werk- oder Dienstleistungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens der Agentur nicht ausdrücklich widersprochen wird. Für den Fall, dass der Kunde die nachfolgenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht gelten lassen will, hat er dies vorher schriftlich der Agentur anzuzeigen.
2. Abweichende Vereinbarungen im Einzelfall bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Bei Vertragsabschluss mit einem Verbraucher im Sinne des § 12 BGB gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen mit der Maßgabe, dass sie nicht gegen zwingende gesetzliche Vorgaben verstoßen. Im Fall einer einem Verbraucher gegenüber unwirksamen Klausel gilt die gesetzlich zulässige Form.

## § 2 ART DER LEISTUNG UND LEISTUNGSINHALT

Die von der Agentur erbrachten Leistungen sind Dienstleistungen. Sollte eine Leistung ihrer Art und Gepräge nach zwingend als Werkleistung einzustufen sein, findet ergänzend § 13 Anwendung.

## § 3 BESTELLUNG PHYSIKALISCH UND IM INTERNET

1. Alle Angebote der Agentur stellen eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden dar und sind stets freibleibend.
2. Die Agentur ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb eines Zeitraumes von 7 Kalendertagen vom Zugang der Bestellung mit Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen, oder das Angebot abzulehnen. Bei postalischer Warenlieferung erfolgt eine Auftragsbestätigung nur wenn vom Kunden gewünscht. Die Auftragsbestätigung bzw. das Ablehnen des Angebots kann per Briefpost, Email, Fax oder signiertem PDF erfolgen.

## § 4 URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE

1. Auf alle von der Agentur erstellten Gestaltungsarbeiten, Entwürfe und Reinzeichnungen werden, sofern die AGBs keine abweichende Regelung enthalten, die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes angewendet. Das Urheberrechtsgesetz gilt auch dann entsprechend, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
2. Die Agentur räumt dem Auftraggeber urheberrechtliche und sonstige Nutzungsrechte an den von ihr erbrachten Leistungen im Umfang der jeweiligen Beauftragung ein. Fehlt eine dahingehende Vereinbarung, so werden die Nutzungsrechte im Zweifel für ein Jahr für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu dem vereinbarten Zweck übertragen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Die Übertragung erfolgt erst bei vollständigem Eingang der Vergütung bei der Agentur. Die Agentur hat hinsichtlich ihrer Leistungen gegen den Auftraggeber einen Auskunftsanspruch betreffend den Umfang der Nutzung. Das Eigentumsrecht an übergebenen Arbeitsmaterialien verbleibt bei der Agentur.
3. Jede Weiterübertragung der dem Auftraggeber eingeräumten Rechte, sowie Nutzungen, die über den gewährten Umfang hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Agentur. Die Entwürfe und Reinzeichnungen der Agentur dürfen ohne deren ausdrückliche Einwilligung weder im Original noch

bei der Reproduktion verändert oder nachgeahmt werden. Bei einer unzulässigen Veränderung oder Nachahmung hat der Auftraggeber der Agentur eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen.

4. Die Rechte an Leistungen, die dem Auftraggeber vorgestellt, jedoch nicht von ihm verwertet werden, verbleiben bei der Agentur. Das bei der Leistungserbringung erwirtschaftete Know how bleibt bei der Agentur. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Agentur ist die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung nicht zulässig.
5. Die Agentur bleibt in jedem Fall, auch wenn sie das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, ihre Leistungen im Rahmen der Eigenwerbung uneingeschränkt zu verwenden. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Agentur zehn einwandfreie Muster unentgeltlich.
6. Die Agentur ist berechtigt, auf Veröffentlichungsstücke ihrer Leistung als Urheber genannt zu werden. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, der Agentur eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht des Designers, bei konkreter Schadenberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.

## § 5 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND PREISE

1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen vorgeschriebenen Mehrwertsteuer. Ist keine Vergütung vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDST/AGD übliche Vergütung als vereinbart.
2. Alle Rechnungen der Agentur sind innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Maßgebend ist das Datum des Einganges der Zahlung bei der Agentur. Werden Leistungen in Teilen abgeliefert, ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teils und Teilrechnungsstellung fällig. Sofern sich die Bearbeitung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum erstreckt, ist die Agentur berechtigt, für erbrachte Leistungen Abschlagszahlungen nach folgenden Vorgaben zu verlangen: – Ende der Entwurfsphase 30 % der Vergütung – Implementation der Website 40 % – Endabnahme 30 %
3. Im Verzugsfalle ist die Agentur berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Agentur berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
4. Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so werden sämtliche Forderungen fällig, die der Agentur aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zustehen.
5. Sofern der Kunde auf eine angemahnte fällige Zahlung nicht innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Mahnung bezahlt, steht der Agentur ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Maßgebend für die fristwahrende Zahlung ist der Zeitpunkt des Zahlungseinganges bei der Agentur.
6. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Kunden, die Unternehmer i.S.d. § 14 BGB sind, steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen zu.
7. Angemessene Reise- bzw. Übernachtungskosten sowie sonstige Spesen, die im Rahmen der Durchführung eines Auftrags entstehen, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Dies gilt auch für Verpackungs-, Fracht-, Porto-, Versicherungs- und sonstige Versandkosten, Kosten für vom Auftraggeber veranlasste Skizzen, Entwürfe, Proofs, Probe- bzw. Andrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten, Präsentationsleistungen, sowie außergewöhnliche Kommunikations- und Vervielfältigungskosten.



8. Auch wenn es nach einer Beratungs- und/oder Entwurfsphase nicht zur weiteren Auftragserteilung kommt, sind die Beratungs- und Entwurfsleistungen vergütungspflichtig.
9. Die Agentur hat im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.
10. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die Agentur eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann die Agentur auch Schadensersatzansprüche geltend machen.

## § 6 LIEFERUNG LEISTUNG UND VERSAND

1. Verlangt der Käufer nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder treten sonstige Umstände ein, die der Agentur eine Einhaltung des Leistungstermins unmöglich machen, obwohl die Agentur diese Umstände nicht zu vertreten hat, so verschiebt sich der Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum. Wird die Agentur an der rechtzeitigen Vertragserfüllung, z. B. durch Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen bei ihr oder bei ihrem Zulieferanten gehindert, oder durch Probleme des physikalischen Leitungsbetreibers, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der Maßgabe, dass der Kunde nach Ablauf von einem Monat eine Nachfrist von sechs Wochen setzen kann. Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder auf sonstige nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von der Agentur nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er der Agentur nach Ablauf der verlängerten Frist eine angemessene Nachfrist liefert.
2. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Agentur nicht innerhalb der Nachfrist erfüllt. Wird der Agentur die Vertragserfüllung aus den vorgenannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so wird sie von ihrer Lieferpflicht befreit.
3. Die Agentur gerät nur durch schriftliche Mahnung in Verzug, es sei denn, das Gesetz bezeichnet eine Mahnung ausdrücklich als entbehrlich.
4. Die Kosten für den Versand und die Transportversicherung sind grundsätzlich vom Kunden zu tragen, wobei die Wahl des Versandweges und der Versandart im freien Ermessen der Agentur liegt. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware beim Eintreffen sofort zu untersuchen und erkennbare Transportschäden sowie jegliche Beschädigung der Verpackung unverzüglich schriftlich der Agentur zu melden. Gleiches gilt für verdeckte Schäden. Geht die Agentur aufgrund des Unterlassens dieser Verpflichtung ihrer Ansprüche gegenüber der Versicherung oder dem Sublieferanten verlustig, so haftet der Kunde für sämtliche Kosten, die aus dieser Obliegenheitsverletzung resultieren. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Werk oder das Lager der Agentur verlässt.

## § 7 FREMDLEISTUNGEN

Die Agentur ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach Aufforderung durch die Agentur, der Agentur hierzu schriftlich Vollmacht zu erteilen. Wenn Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Agentur abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Agentur im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

## § 8 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

1. Der Kunde hat auf eigene Kosten die technischen Voraussetzungen und Arbeitsbedingungen zu schaffen, die zur Erbringung der Lieferungen und Leistungen durch die Agentur erforderlich sind (z. B. Verkabelung, Bereitstellung der erforderlichen Hard- und Software). Er ist insbesondere verpflichtet,
  - a) die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderliche Zahl eigener, sachkundiger Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen;
  - b) die nach dem Vertrag zu beschaffenden Materialien in einer gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Form zur Verfügung zu stellen;
  - c) zur Bereitstellung aller Informationen über die Systemumgebung und dazugehörigen Schnittstellen;
  - d) zur Information über die eigene Organisation oder die Organisation des Endkunden, soweit diese die Leistungen von der Agentur beeinflussen könnte;
  - e) mitzuwirken bei technischen Versuchen und Probeläufen. Testdaten sind in dem von der Agentur vorgeschriebenen Umfang vom Kunden auf eigene Kosten zu erfassen und der Agentur zur Verfügung zu stellen;
  - f) zur Schaffung aller Installationsvoraussetzungen auf eigene Kosten;
  - g) die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste der Agentur selbst oder durch Dritte nicht missbräuchlich zu nutzen;
  - h) den anerkannten Grundsätzen der Datensicherung Rechnung zu tragen, insbesondere Passworte geheim zu halten, bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls Grund zu der Annahme besteht, dass Nichtberechtigte davon Kenntnis erhalten haben;
  - i) jede Änderung der Kundenanschrift oder Rechtsform des Kunden anzuzeigen.
2. Der Kunde wird die Agentur in erforderlichem und zumutbarem Umfang bei der Erbringung der Leistungen unterstützen.
3. Mehraufwand, der infolge eines Verstoßes des Kunden gegen diese Verpflichtung für die Agentur entsteht, kann die Agentur zu seinen üblichen Vergütungssätzen zusätzlich berechnen.
4. Kommt der Kunde mit der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten ganz oder teilweise in Rückstand, sind die korrespondierenden Leistungen der Agentur bis zur Vornahme der Mitwirkungshandlung suspendiert.

## § 9 EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der Agentur aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden in Haupt- und Nebensache Eigentum der Agentur.
2. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware sind unzulässig.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt der Agentur stehenden Sachen ordnungsgemäß zu versichern (d. h. Diebstahl-, Feuer- und Schwachstromversicherung) und der Agentur auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen. Im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des Kunden als an die Agentur abgetreten.
4. Der Kunde ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht befugt.
5. Für den Fall, dass der Kunde dennoch die Liefergegenstände veräußert und die Agentur dieses genehmigen sollte, tritt der Kunde an die Agentur bereits mit



Vertragsabschluss alle Ansprüche gegen seine Abnehmer ab. Die Agentur nimmt dieses Angebot an. Der Kunde ist verpflichtet, der Agentur alle zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

- Bei Pfändungen oder Beschlagnahmen hat der Kunde die Agentur unverzüglich schriftlich zu unterrichten und hat Dritte auf den Eigentumsvorbehalt der Agentur unverzüglich in geeigneter Form hinzuweisen.

## § 10 GARANTIE

Garantien, insbesondere über die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Lieferungen und Leistungen von der Agentur, bedürfen der expliziten und schriftlichen Bestätigung durch die Agentur.

## § 11 QUALITATIVE LEISTUNGSSTÖRUNG

- Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat die Agentur dies schuldhaft zu vertreten, so ist sie verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine schriftliche angemessene Frist des Kunden, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus von der Agentur schuldhaft zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Kunden ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- In diesem Falle hat die Agentur Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind.
- Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- Die Agentur hat Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung darlegt, dass sie für ihn ohne Interesse sind.
- Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen qualitativer Leistungsstörungen sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## § 12 HERAUSGABE VON DATEN

- Es besteht keine Pflicht der Agentur, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Kunde, dass die Agentur ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten. Die Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Kunde.
- Sofern die Agentur dem Kunden Datenträger, Dateien und Daten überlässt, dürfen diese nur mit Einwilligung der Agentur verändert werden.

## § 13 GEWÄHRLEISTUNG UND ABNAHME BEI WERKLEISTUNGEN

- Die Regelungen zum Werkvertrag gelten nur für solche Arbeitsergebnisse, die von den Parteien explizit schriftlich als Werkleistungen definiert und vereinbart sind und für Arbeitsergebnisse, die Kraft ihrem plakativen Eigenart und Gepräge als Werkleistung anzusehen sind.

- Kunden, die Unternehmer i.S.d. § 14 BGB sind, sind verpflichtet, Mängel innerhalb von einer Woche nach Lieferung schriftlich der Agentur anzuzeigen. Dan gelten die Leistungen als vertragsgemäß und mangelfrei angenommen. Dies gilt nicht für versteckte Mängel, die bei der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind. Solche Mängel sind innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend zu machen.

- Die Agentur haftet für Mängel werkvertraglicher Leistungen für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Abnahme des Werkes.

- Nach Ausführung einer Lieferung oder Leistung kann die Agentur vom Kunden eine schriftliche Erklärung dergestalt verlangen, dass die erbrachte Lieferung oder Leistung vertragsgerecht erbracht worden ist (Abnahme).

- Die Abnahme darf nur bei wesentlichen Vertragsabweichungen, insbesondere wenn die Lieferung oder Leistung wesentliche oder nicht nachbesserungsfähige Mängel aufweist, verweigert werden.

- Die Abnahme darf nur bei wesentlichen Vertragsabweichungen, insbesondere wenn die Lieferung oder Leistung wesentliche oder nicht nachbesserungsfähige Mängel aufweist, verweigert werden.

- Die Abnahme gilt als erklärt, wenn der Kunde das vereinbarte Entgelt ohne Vorbehalt bezahlt, wenn er die Lieferung oder Leistung länger als vier Wochen rügelos benutzt oder innerhalb von zwei Wochen, nach Verlangen der schriftlichen Abnahmeerklärung gem. § 13 Nr. 3, keine Erklärung bei der Agentur eintrifft. Maßgeblich hierfür ist der Tag des Posteingangs bei der Agentur.

- Die Agentur ist im Falle eines Mangels berechtigt, zwei Mal nachzubessern. Der Kunde ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten sofern der Agentur eine Nachbesserung nicht zumutbar ist, sie zur Nachbesserung nicht in der Lage ist, sich die Nachbesserung über eine von dem Kunden gesetzte angemessene Frist hinaus verzögert oder die Nachbesserung aus sonstigen Gründen fehl schlägt, sofern der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit Leistung erheblich mindert

- Die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit von der Agentur erstellter Werbemittel und sonstiger Leistungen trägt allein der Kunde. Die Agentur übernimmt keine Haftung für die wettbewerbsund markenrechtliche Zulässigkeit bzw. Schutzfähigkeit der erbrachten Leistungen. Ebenfalls keine Haftung übernimmt die Agentur für die rechtliche Zulässigkeit der Verwendung von Bildern und Texten, die in den Leistungen der Agentur als Platzhalter bzw. Muster eingefügt werden. Die Agentur wird die Leistungen und Werbemaßnahmen nicht rechtlich prüfen. Nach Zustimmung des Kunden ist die Agentur berechtigt, eine rechtliche Prüfung durch eine sachkundige Person auf Kosten des Auftraggebers vornehmen zu lassen.

- Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Verwendung der von ihm zur Verfügung gestellten Materialien, insbesondere Vorlagen, Signets, Bildmaterialien, Texte, Domains, Marken, Slogans, Logos und Zeichnungen sowie sonstiger photographischer Produkte keine Rechte Dritter entgegenstehen. Sollten durch die Nutzung bereitgestellten Materials Rechte Dritter verletzt werden, so haftet allein der Kunde. Der Kunde ist verpflichtet, die Agentur von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, sofern der Anspruch sich nicht auf eine Pflichtverletzung der Agentur bezieht.

- Mit der Genehmigung von Entwürfen, Proofs, Mustern, Reinausführungen oder Reinzeichnungen, spätestens jedoch mit der Abnahme des Werkes durch den Kunden, übernimmt dieser die Verantwortung für Richtigkeit von Text und Bild.

## § 14 KORREKTUR, PRODUKTIONSÜBERWACHUNG, SICHERHEIT

- Die Produktionsüberwachung durch die Agentur erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die Agentur berechtigt, nach ihrem Ermessen notwendige Entscheidungen zu treffen und



entsprechende Anweisungen zu geben. Sie haftet für Fehler bei der Produktionsüberwachung durch Dritte nur bei eigenem Verschulden nach der Maßgabe des § 18.

2. Bis zum Eingang der jeweiligen Vergütung bleibt die dem Kunden gelieferte Ware im Eigentum der Agentur. Der Kunde verwahrt die Ware unentgeltlich.

## § 15 BESONDERE GEWÄHRLEISTUNGSREGELN BEI DRUCKERZEUGNISSEN

Für die Lieferung von Druckerzeugnissen (Druckerzeugnisse sind neben klassischen Printprodukten auch bedruckte sonstige Artikel, wie Bekleidung, Werbemittel, Banner, etc.) gelten insbesondere auch folgende Regelungen:

1. Bei einem reinen Ausdruck übernimmt die Agentur keine Garantie für die Farbehtheit der Vorlagen und Präsentationsstücke. Ein Analog- oder Digital Proof wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Auftraggebers gefertigt. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können – auch bei vorherigem Proof – geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden.
2. Mehr oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.
3. Mit der Druckfreierklärung (Freigabe) geht die Gefahr etwaiger Fehler auf den Kunden über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst im anschließenden Fertigstellungsvorgang entstanden sind oder erkennbar wurden.
4. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
5. Keine Haftung übernimmt die Agentur für Schäden, die infolge der unsachgemäßen Behandlung oder dem üblichen Verschleiß der Druckerzeugnisse entstehen. Darunter fallen insbesondere Schäden an Drucksachen durch die Einwirkung von Wasser und Sonnenlicht, sofern vom Auftraggeber kein wasser- bzw. UV-Lichtbeständiger Druck gewählt wurde. Schäden an Drucksachen durch deren unsachgemäße oder zu lange Lagerung, sowie Schäden an bedruckter Bekleidung infolge der Missachtung der Pflegeanleitung.

## § 16 BESONDERE GEWÄHRLEISTUNGSREGELUNGEN BEI SOFTWARE

Für die Lieferung von digitalen Codes (Software) durch die Agentur gelten insbesondere auch folgende Regelungen:

1. Die Agentur weist ausdrücklich darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, digitale Codes vollständig fehlerfrei zu erstellen.
2. Die als default vorgesehenen Sicherheitsmechanismen werden standardmäßig aktiviert. Falls der Auftraggeber im Bereich der Eigenart seines Geschäftsbetriebes, insbesondere im Bereich Finanzen, eine höhere IT-Sicherheit benötigt, bedarf dies eines gesonderten Auftrages und wird gesondert berechnet.
3. Bindet die Agentur in ihre Leistungen auf Wunsch des Auftraggebers Open Source Software (z. B. Webshopssysteme, content management systeme) ein, so liegt in der Bereitstellung der Software keine Eigenleistung der Agentur. Gewährleistungsansprüche im Hinblick auf Mängel der Software richten sich ausschließlich gegen den Drittanbieter der Software. Die Agentur übernimmt für diese fremde Leistung keine Haftung.
4. Stellt sich die Softwareüberlassung ausnahmsweise als Leistung der Agentur dar, so ist der Gegenstand des Vertrages nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung, der Systemvoraussetzungen und der Bedienungsanleitung, grundsätzlich brauchbar ist. Eine Gewährleistung für die Funktion und Lauffähig-

keit des Programms für Browser, Serversysteme und die Interaktion mit anderen Programmen besteht nur gemäß den in der Programmbeschreibung angegebenen Systemvoraussetzungen.

5. Der Kunde wird Software unmittelbar nach der Lieferung untersuchen und dem Verkäufer offensichtliche Fehler schriftlich unverzüglich mitteilen.
6. Stellt die Softwareüberlassung eine Leistung der Agentur dar, ist der Kunde binnen 30 Tagen ab Übergabe berechtigt, bei Abweichungen der Programme von der Programmbeschreibung die Lieferung einer geänderten Programmversion zu verlangen. Nachbesserungen schließen auch die Lieferung einer neuen Programmversion mit unterschiedlichem Leistungsumfang (insbesondere Update) ein. Sofern eine Nachbesserung nicht möglich ist, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, angefertigte Kopien zu vernichten. Darüber hinaus gehende Gewährleistungsansprüche sind – unbeschadet der Haftung und Regelung nach § 18 – ausdrücklich ausgeschlossen.
7. Tritt ein Fehler in der Software auf, so ist der Kunde verpflichtet, diesen binnen zwei Wochen schriftlich an die Agentur zu melden. Im Rahmen der schriftlichen Mängelrüge sind der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels (z. B. Vorlage der Fehlermeldungen) machbar ist und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z. B. Angabe der Arbeitsschritte) möglich ist. Ist der Kunde Kaufmann, so gelten ergänzend die Regelungen des § 377 HGB zur handelsrechtlichen Prüfungs- und Rügepflicht, dies auch dann, wenn eine Einweisung in den Betrieb des Systems unterblieben ist.
8. Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, setzt der Kunde der Agentur eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Der Kunde teilt der Agentur mit, welche Art der Nacherfüllung – Verbesserung der gelieferten oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache – erwünscht. Die Agentur ist jedoch berechtigt, die gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchgeführt werden kann und wenn die andere Art der Nacherfüllung keine erheblichen Nachteile für den Kunden mit sich bringen würde. Die Agentur kann außerdem die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchführbar ist.
9. Zur Durchführung der Nacherfüllung für denselben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangel stehen der Agentur zwei Versuche innerhalb der vom Kunden gesetzten Frist zu. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Lizenzgebühr/Vergütung mindern. Das Rücktritts- bzw. Minderungsrecht kann bereits nach dem ersten erfolglosen Nacherfüllungsversuch ausgeübt werden, wenn ein zweiter Versuch innerhalb der gesetzten Frist dem Kunden nicht zuzumuten ist. Wenn die Nacherfüllung unter den oben ausgeführten Voraussetzungen verweigert wurde, steht dem Kunden das Minderungs- bzw. Rücktrittsrecht sofort zu.
10. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.
11. Tritt ein Mangel auf, der Folge eines nicht korrekten oder nicht aktualisierten Plugins ist, so räumt der Kunde der Agentur das Recht ein, ein funktionables Plugin, binnen zehn Tagen ab Mitteilung an die Agentur, nachzuliefern.
12. Die Agentur ist berechtigt, falls eine Fehlerbeseitigung tatsächlich unmöglich oder aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist, eine Ausweichlösung zu installieren, wenn diese zu einer tauglichen Lösung des Problem führt.
13. Die Agentur ist berechtigt, Manuale in deutscher oder englischer Sprache sowie in Form einer integrierten Onlinehilfe zu liefern.
14. Die Agentur übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Software speziellen Erfordernissen des Kunden entspricht oder mit Programmen des Kunden oder der beim Kunden vorhandenen Hardware zusammenarbeitet, mit Ausnahme davon, dass es auf der jeweils aktuellen oder Vorgängerversion des Betriebssystems Windows oder Internetbrowsers läuft.



15. Hat der Kunde die Agentur wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel die Agentur nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme der Agentur grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen der Agentur entstandenen Aufwand zu ersetzen.

16. Der Kunde wird unverzüglich nach Installation, Mängelbeseitigungsarbeiten, Wartungsarbeiten oder sonstigen Eingriffen, im Zusammenhang mit der Leistungserbringung der Agentur, von der Agentur am EDV-System eine Überprüfung durchführen, ob die Funktionsfähigkeit der Datensicherung noch gegeben ist und das Ergebnis schriftlich festhalten. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass eine zuverlässige, zeitnahe und umfassende Datenroutine die Datensicherung gewährleistet.

## § 17 BESONDERE GEWÄHRLEISTUNGSREGEL FÜR DOMAINDIENSTLEISTUNGEN

1. Bei der Reservierung, Verschaffung und/oder Pflege von Domain wird die Agentur lediglich als Vermittler im Verhältnis zwischen dem Kunden und der jeweiligen Organisation zur Domain-Vergabe tätig.
2. Der Kunde schließt über die Agentur einen Vertrag mit der jeweiligen Organisation zur Domain-Vergabe, wobei eine Berechnung durch die Agentur stattfindet.
3. Da die Agentur auf die Domain-Vergabe keinen Einfluss hat, übernimmt sie keine Gewähr dafür, dass beantragte Domains zugeteilt werden, frei von Rechten Dritter sind oder auf Dauer Bestand haben. Der Kunde steht dafür ein, dass die von ihm beantragte Domain keine Rechte Dritter verletzt.
4. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Kündigung des Vertrages von Seiten des Kunden ist sein direkter Vertragspartner die jeweilige Organisation zur Domain-Vergabe, wobei er dann an diese auch die der Domain entsprechenden Vergütungen zu bezahlen hat.

## § 18 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

1. Die Agentur haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Agentur nur, wenn eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut (Kardinalspflicht) oder ein Fall des Verzuges oder der Unmöglichkeit vorliegt. Ebenso sind alle diejenigen Nebenpflichten zu berücksichtigen, die im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung dazu führen können, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird.
3. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Diese Haftungsbegrenzung gilt bei Haftung aus leichter Fahrlässigkeit auch im Fall eines anfänglichen Unvermögens auf Seiten der Agentur. Eine Haftung für das Fehlen garantierter Eigenschaften wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt. Für die der Agentur vom Kunden überlassenen Vorlagen, Displays, Layouts, Filme etc. ist ein über den Materialwert hinausgehender Schaden ausgeschlossen.

## § 19 BEWEISKLAUSEL UND BEWEISLAST

Daten, die in elektronischen Registern oder sonst in elektronischer Form bei der Agentur gespeichert sind, gelten als zulässiges Beweismittel für den Nachweis von Datenübertragungen, Verträgen und ausgeführten Zahlungen zwischen den Parteien.

## § 20 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Sind keine individuellen vertraglichen Vereinbarungen getroffen worden, gelten folgende:

1. Monatliche Entgelte sind beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Entgelte monatlich im Voraus jeweils bis zum 3. Werktag fällig. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieses für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Entgelts berechnet.
2. Nutzungsabhängige Entgelte (Verkehrsgebühren) sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.
3. Ist das Entgelt von der Rechnungsstellung durch die Agentur abhängig ist der Rechnungsbetrag spätestens am 10. Tag nach Zugang der Rechnung fällig.
4. In Fällen einer längerlaufenden Dienstleistung (z. B. Software-Entwicklung, technische Realisierung) sind Zahlungen nachfolgend fällig.  
30 % bei Projektstart // 40 % bei Übergabe der ersten Testumgebung // 30 % nach Abnahme

## § 21 RECHTE BEI NUTZUNGSBEENDIGUNG

1. Bei Software, bei der Nutzungsrechte nur begrenzt überlassen sind, ist diese nach Ende des Vertrages, sofern sie auf Datenträgern, die der Agentur gehören, installiert ist, zusammen mit dem Datenträger zu übergeben und im Übrigen auf den eigenen Datenträgern des Kunden zu löschen und das Lösungsprotokoll der Agentur zu überlassen.
2. Alle Unterlagen, die zur Dokumentation gehören – einschließlich von Quellprogrammen und Entwicklungsdokumentationen – sind im Original nebst aller Abschriften zurückzugeben.
3. Auf Anforderung hat die Agentur Anspruch auf eine förmliche Bestätigung, dass alle Rückgabepflichtungen vollständig und vertragsentsprechend erfüllt worden sind.

## § 22 DATENSCHUTZ

1. Die Agentur darf die Bestandsdaten des Kunden – soweit für Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages erforderlich – auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Kunden erheben, verarbeiten und Nutzen.
2. Für andere Zwecke (z. B. Beratung, Werbung, Marktforschung) darf die Agentur die Bestandsdaten verarbeiten oder nutzen sowie an Dritte weitergeben, soweit der Kunde eingewilligt hat oder sich eine Erlaubnis aus dem Gesetz ergibt.
3. Die Kunden haben das Recht, jederzeit auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erhalten bezüglich der über ihre Person gespeicherten personenbezogenen Daten. Die Auskunft ist auf Verlangen des Kunden auch elektronisch zu erteilen. Ferner hat der Kunde ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
4. Die Agentur gewährleistet jedoch mittels geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, dass unbefugte Dritte weder Einsicht noch weiterreichenden Zugriff auf die Internen Datenbestände haben.

## § 23 VERTRAULICHKEIT

1. Die Agentur und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten.
2. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszwecks nutzen.
3. Die Parteien sind verpflichtet, alle vertraulichen Daten mit dem Vermerk „Vertraulich“ zu versehen.

## § 24 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

1. Erfüllungsort für die Leistungen beider Vertragspartner ist, soweit gesetzlich zulässig, München.
2. Soweit zulässig ist München ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund dieses Vertrages, einschließlich der Scheck- und Wechselklage sowie für sämtliche zwischen den Vertragspartnern sich ergebenden Auseinandersetzungen über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des Vertrages.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. EU-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

## § 25 SONSTIGES

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle der nichtigen Bestimmung dasjenige, was dem gewollten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall der Unvollständigkeit der getroffenen Regelungen insgesamt.
2. Nebenabreden sind nicht getroffen. Vertragsergänzungen entfalten nur Wirksamkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel.
3. Der Kunde kann seine Rechte aus einer Geschäftsbeziehung mit der Agentur nur mit schriftlicher Einwilligung der Agentur abtreten. Eine Aufrechnung gegenüber der Vergütung ist dem Kunden nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.